

BESCHLUSS

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 553. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Beauftragung einer externen Datenstelle gemäß § 87 Abs. 3f SGB V

mit Wirkung zum 1. April 2021

Präambel

Der Bewertungsausschuss kann gemäß § 87 Abs. 3f Satz 4 SGB V eine externe Datenstelle mit der Speicherung und Verarbeitung der für die Erfüllung der Aufgaben des Bewertungsausschusses nach dem SGB V erforderlichen Daten beauftragen.

Die Beauftragung für die bestehende externe Datenstelle ist aus vergaberechtlichen Gründen zeitlich befristet.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses ist zur erneuten Beauftragung einer externen Datenstelle gemäß § 87 Abs. 3f SGB V ein Vergabeverfahren durchzuführen.

Beschluss

1. Der Bewertungsausschuss beschließt die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (Vergabe-Nr. EU-21-001DS) zum Betrieb einer externen Datenstelle.
2. Der Bewertungsausschuss beauftragt die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses bei dem unter 1. genannten Vergabeverfahren als Vergabestelle zu fungieren und im Einvernehmen und mit fachlicher sowie juristischer Unterstützung der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses das Vergabeverfahren durchzuführen. In Zweifelsfragen wird eine externe, geeignete Anwaltskanzlei zur Klärung von Einzelfragen hinzugezogen. Die Beauftragung erfolgt durch das Institut des Bewertungsausschusses. Die Finanzierung der Anwaltskanzlei erfolgt gemäß § 1a der Finanzierungsregelung aus dem Haushalt des Instituts des Bewertungsausschusses.

3. Die bereits bestehende UAG Datenstelle, die sich aus Vertretern des Instituts und der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zusammensetzt, bereitet das Verfahren gemeinsam bis zur Zuschlagserteilung vor.
4. Der Bewertungsausschuss beschließt nach umfassender Unterrichtung durch die UAG Datenstelle über den Zuschlag und beauftragt die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses, in ihrer Funktion als Vergabestelle, den Zuschlag zu erteilen.
5. Dieser Beschluss wird gemäß § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses nicht veröffentlicht.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 553. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Beauftragung einer externen Datenstelle nach § 87 Abs. 3f SGB V mit Wirkung zum 1. April 2021

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Abs. 3f SGB V kann der Bewertungsausschuss für die Erhebung und Verarbeitung der Daten nach § 87 Abs. 3f Satz 4 SGB V eine externe Datenstelle beauftragen. Für die Finanzierung der Datenstelle nach § 87 Abs. 3f SGB V gilt § 87 Abs. 3c und Abs. 3e SGB V entsprechend.

Die Beauftragung für die bestehende externe Datenstelle ist aus vergaberechtlichen Gründen zeitlich befristet.

Nach § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses ist für die erneute Beauftragung einer externen Datenstelle ein Vergabeverfahren durchzuführen.

2. Regelungshintergrund

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 341. Sitzung mit Wirkung zum 17. Dezember 2014 hat der Bewertungsausschuss zuletzt die Vergabe einer externen Datenstelle beschlossen. Aufgrund der anstehenden Beendigung des befristeten Vertragsverhältnisses bedarf es einer erneuten Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens zur Beauftragung einer externen Datenstelle gemäß § 87 Abs. 3f SGB V.

Mit dem vorliegenden Beschluss beschließt der Bewertungsausschuss die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb (Vergabe Nr. EU-21-001DS) zum Betrieb einer externen Datenstelle. Die ausgewählte Art des Vergabeverfahrens gilt für den Umfang und die Komplexität der zu vergebenden Dienstleistung als diejenige, mit der das wirtschaftlichste und bezogen auf die Ausgestaltung der inhaltlichen Anforderungen beste Ergebnis erzielt werden kann. Der für die Durchführung erforderliche zeitliche Vorlauf ist durch den Beschluss des Bewertungsausschusses gewährleistet.

Die Finanzierung der ausgeschriebenen Datenstelle erfolgt gemäß § 1a der Finanzierungsregelung aus dem Haushalt des Instituts des Bewertungsausschusses. Gleiches gilt für die Hinzuziehung einer externen Anwaltskanzlei zur Klärung von Einzelfragen.

Der Bewertungsausschuss beauftragt die Geschäftsführung des Bewertungsausschusses bei dem unter 1. genannten Vergabeverfahren als Vergabestelle zu fungieren und im Einvernehmen und mit fachlicher sowie juristischer Unterstützung der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses das Vergabeverfahren durchzuführen. Die bereits bestehende UAG Datenstelle, die sich aus Vertretern des Instituts und der Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses zusammensetzt, bereitet das Verfahren gemeinsam bis zur Zuschlagserteilung vor.

Vor der Zuschlagserteilung, zu der der Bewertungsausschuss seine Geschäftsführung in der Funktion als Vergabestelle separat beauftragt, ist der Bewertungsausschuss durch die UAG Datenstelle umfassend über das Ergebnis des Vergabeverfahrens zu unterrichten.

Da dieser Beschluss das Vergabeverfahren der externen Datenstelle betrifft, wird von einer Veröffentlichung des Beschlusses gemäß § 7 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bewertungsausschusses abgesehen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2021 in Kraft.